

# Besichtigung einer Justizanstalt und Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen

## 1. Kontaktdaten

Name:

E-Mail Adresse:

Telefonnummer:

Ausweisnummer des Presseausweises:

## 2. Name des Mediums:

3. Namen der Personen, die Zutritt zur Justizanstalt beantragen, sowie deren Funktion (Fotograf\*in, Ton-Assistenz, Kamerafrau/-mann):

4. Wie lautet das Projektthema?

5. Gestaltung des Projektvorhabens:

Reiner Filmdreh

Filmdreh + Interview

Fotoaufnahmen

Fotoaufnahmen + Interview

Beschreibung, welche Szenen/Räumlichkeiten gefilmt/fotografiert werden sollen:

6. Geplanter Zeitraum und Dauer:

7. Geplante Justizanstalt:

Alternative Justizanstalten:

8. Falls Interview gewünscht, bitte gewünschte Interviewpartner\*innen ankreuzen:

Leitung JA

Medienstelle JA

Leitung Chefärztlicher Dienst

Leitung psychologischer Dienst

Leitung Sozialer Dienst

Seelsorge

Andere:

An dieser Stelle dürfen wir darauf hinweisen, dass Interviews mit Insass\*innen grundsätzlich nicht genehmigt werden können. Der Strafvollzug dient nach dem Strafvollzugsgesetz (StVG) dem Zweck, den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung zu verhelfen und soll ihn abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Außerdem soll der Strafvollzug den Unwert des der Verurteilung zugrundeliegenden Verhaltens aufzeigen.

Zur Erreichung dieser Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind die Strafgefangenen von der Außenwelt abzuschließen, sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen und erzieherisch zu beeinflussen (§ 20 StVG). Unter der „Abschließung“ (§ 21 StVG) ist in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Trennung des Strafgefangenen von der übrigen Gesellschaft gemeint. Sie bewirkt, dass jeder Außenkontakt verboten ist, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Kontakt vor. Alle Kontakte dürfen nur stattfinden, wenn sie den Zwecken des Strafvollzuges nicht nur nicht widersprechen, sondern ihnen vielmehr entsprechen (Drexler, StVG<sup>3</sup>, § 21 StVG, Rz 1 und 2).

**9. Allfällige weitere Anmerkungen zu Ihrem Vorhaben:**

**Von der Justizanstalt auszufüllen:**

1. Die Leitung der JA sowie die Leitung der Medienstelle erklären sich grundsätzlich einverstanden:

Ja

Nein

2. Sofern kein Einverständnis, bitte um Angabe der Gründe (insbesondere hinsichtlich § 101 Absatz 3 letzter Satz StVG):

3. Sofern einverstanden, allfällige Anmerkungen (Bedingungen, Anregungen):

4. Falls Beilagen übermittelt werden sollen:

IVV-Auszug

Sonstiges